

Presseinfo September 2019 - 1

## **Kauf und Übertragung von Lebensversicherungen Steuerliche Begünstigung geht meist verloren**

So genannte kapitalbildende Lebensversicherungen sind steuerlich begünstigt, wenn bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden. Kapitalbildende Lebensversicherungen sind Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, bei denen nicht die Rentenzahlung, sondern die Einmalauszahlung gewählt wird. Begünstigt sein können Kapitalversicherungen mit Sparanteil, Unfallversicherungen mit garantierter Beitragsrückzahlung und Sterbegeldversicherung mit Sparanteil. Bei diesen Versicherungen muss nur die Hälfte des Ertrags versteuert werden, wenn der Vertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde, eine Laufzeit von mindestens 12 Jahren hatte und die Versicherungsleistung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt wird. „Als Ertrag zählt die Differenz zwischen den eingezahlten Beiträgen und der Versicherungssumme“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer vom Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Für Versicherungen, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen wurden, muss bei Auszahlung das 62. Lebensjahr vollendet sein, damit diese steuerliche Vergünstigung greift.

Wird so eine begünstigte Lebensversicherung verkauft oder zur Begleichung von Forderungen abgetreten, geht die Begünstigung verloren und es ist stets der volle Ertrag aus der Lebensversicherung zu versteuern. Auch der Erwerber der Lebensversicherung erhält die Begünstigung im Auszahlungsfall selbst dann nicht, wenn alle Voraussetzungen eingehalten werden. Er muss den vollen Differenzbetrag zwischen seinen Aufwendungen, die er für den Erwerb der Versicherung hatte, und der Versicherungssumme versteuern. „Dies sollte unbedingt bedacht werden, wenn eine Lebensversicherung derart genutzt wird“, rät Rauhöft. Gegebenenfalls gibt es andere Möglichkeiten zur Begleichung einer Forderung.

Der Rückkauf der Lebensversicherung von der Versicherungsgesellschaft, beispielsweise bei Kündigung des Versicherungsvertrages, ist hingegen nicht schädlich für die Begünstigung.

§ 20 (1) Nr. 6 EStG, § 52 (28) S. 7 EStG